Stadt Leverkusen Vorlage Nr. 2022/1951

Der Oberbürgermeister

IV/KSL-416-cls/neu
Dezernat/Fachbereich/AZ

03.02.2023
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	06.02.2023	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	13.02.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Beteiligung der KulturStadtLev FORUM an der tanz.card.campus
- Stellungnahme der Verwaltung vom 03.02.2023 zu Rückfragen aus der Sitzung des Betriebsausschusses KulturStadtLev vom 24.01.2023

Stadt Leverkusen Vorlage Nr. 2022/1971

Der Oberbürgermeister

IV/KSL-416-cls/neu
Dezernat/Fachbereich/AZ

03.02.2023
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	06.02.2023	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	13.02.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Kostenfreie Vormittagsvorstellungen von Kinder- und Jugendtheater sowie Kinderkonzerten der KulturStadtLev für Schulen und Kindertagesstätten ab der Spielzeit 2023/2024
- Stellungnahme der Verwaltung vom 03.02.2023 zu Rückfragen aus der Sitzung des Betriebsausschusses KulturStadtLev vom 24.01.2023

41-416-hei 03.02.2023
Christian Heider
Tel.: 41 04

01
- über Herrn Stadtdirektor Adomat gez. Adomat
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath gez. Richrath

Beteiligung der KulturStadtLev FORUM an der tanz.card.campus
- Vorlage Nr. 2022/1951

Kostenfreie Vormittagsvorstellungen von Kinder- und Jugendtheater sowie Kinderkonzerten der KulturStadtLev für Schulen und Kindertagesstätten ab der Spielzeit 2023/2024
- Vorlage Nr. 2022/1971

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Sitzung des Betriebsausschusses KulturStadtLev vom 24.01.2023 wurden aus der Politik Rückfragen und Konkretisierungsbitten gestellt zu denen die KulturStadtLev wie folgt Stellung nimmt:

A) Vorlage Nr. 2022/1951 – Beteiligung der KulturStadtLev FORUM an der tanz.card.campus

1) *Aus welchem Grund wird die Vorlage nicht vom Betriebsausschuss entschieden?*

Im Zuge der Vorlage werden Entgelte festgesetzt. Gemäß § 6 der Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung KulturStadt Leverkusen in Verbindung mit § 41 Abs. 1 lit. i) der Gemeindeordnung NRW hat über diese Festsetzung der Rat der Stadt Leverkusen zu entscheiden.

2) *Konkretisierung der finanziellen Auswirkungen:*

Mit der Einführung der tanz.card.campus ist u. a. die Absicht der KulturStadtLev verbunden, Studierende aus dem Bereich Tanz, die bislang den Weg nach Leverkusen aufgrund der preislichen Struktur scheuten, für die Veranstaltungen im Forum zu gewinnen. Die Beteiligung an der Initiative tanz.card.campus verursacht für die KulturStadtLev keine zusätzlichen Kosten und geht auch nicht mit einem Einnahmeverlust einher. Die Kalkulation der durch zusätzliches Publikum zu erzielenden Mehreinnahmen gestaltet sich aufgrund fehlender Erfahrungswerte jedoch schwierig. Die KulturStadtLev geht derzeit von schätzungsweise 10 bis 30 zusätzlichen Besucherinnen und Besuchern pro Tanzveranstaltung aus, was Mehreinnahmen in Höhe eines mittleren dreistelligen Betrages entsprechen würde.

B) Vorlage Nr. 2022/1971 – Kostenfreie Vormittagsvorstellungen von Kinder- und Jugendtheater sowie Kinderkonzerten der KulturStadtLev für Schulen und Kindertagesstätten ab der Spielzeit 2023/2024

1) *Können die im Beschlussentwurf unter 2. aufgeführten Kosten für die Anreise aus den finanziellen Mitteln für die Schülerbeförderung des Fachbereichs Schulen übernommen werden, die den Schulen zum Beispiel für Fahrten zum Schwimmunterricht zur Verfügung stehen?*

Das im Fachbereich Schulen verwaltete Budget für die Schülerbeförderung steht den Schulen ausschließlich für pflichtige Aufgaben zur Sicherstellung des Schulweges – d.h. dem kürzesten Weg zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der Schule oder dem Unterrichtsort – im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung zur Verfügung. Als Unterrichtsorte sind hierbei Orte zu verstehen, an denen regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht durchgeführt wird oder die von der Schülerkostenverordnung als Unterrichtsort festgelegt sind (z. B. Schulgottesdienste). Jedwede anderen Schülerfahrten, die nicht die Schule oder einen Unterrichtsort im Sinne der Verordnung zum Ziel haben, müssen über sonstige finanzielle (städtische oder private) Mittel außerhalb des Budgets für die Schülerbeförderung gedeckt werden.

Der Besuch eines Theaters oder eines Konzertes erfüllt die Anforderungen für die Inanspruchnahme des Budgets für die Schülerbeförderung nicht. Zudem umfasst das Budget bislang ausschließlich Bedarfe von Schulen und beinhaltet keinen Zugriff von Kindertagesstätten. Vor diesem Hintergrund erscheint es zielführend, die erforderlichen Finanzmittel für die Anreise der Kita-Gruppen und Schulklassen auch weiterhin durch die KulturStadtLev bereitzustellen.

KulturStadtLev i.V.m. Schulen